



Sportverein Bechtolsheim e.V.

Satzung des Sportvereines Bechtolsheim 1882 gemeinnütziger Verein e.V.

Hinweis: Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung sind alle Aussagen in diesem Dokument als geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Name und Sitz des Vereines.

1. Der Name des Vereines ist SV Bechtolsheim 1882 e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist 55234 Bechtolsheim
3. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind rot und weiß.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Alzey eingetragen.
6. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen und seiner für die einzelnen Abteilungen zuständigen Fachverbände.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe. Die Verwirklichung der Satzungszwecke erfolgt durch:
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - der sportlichen Jugendpflege,
 - der Unterhaltung und Einrichtung von Sportanlagen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt.
4. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereines verwendet werden.
5. Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch-neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird bei dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragt.
3. Wer sich im Sportverein, unabhängig von der Abteilung, aktiv betätigt, muss Mitglied des Sportvereines sein.
4. Über die Aufnahme in den Sportverein entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
5. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft beinhaltet die Verpflichtung für jedes Mitglied, sich nach seinen Möglichkeiten am Vereinsgeschehen in
 - sportlicher,
 - geselliger und
 - kultureller Hinsicht zu beteiligen.
2. Jedes Mitglied hat alles zu unterlassen, das dem Ansehen des Vereines schadet oder abträglich ist.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, von der Satzung des Vereines Kenntnis zu haben.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - die vereinseigenen Anlagen und Gerätschaften,
 - die zur Benutzung bereitgestellten Anlagen und Gerätschaften von Fremdvereinen (Auswärtsspiele) pfleglich zu behandeln.
5. Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eines Vereinsmitgliedes, das zu Beschädigung von fremdem oder vereinseigenem Gerät oder Liegenschaft führt, hat der Vorstand das Recht der Regressnahme.
6. Jedes Mitglied oder dessen gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet,
 - die Änderung des Namens,
 - die Änderung des Wohnsitzes und
 - die Änderung der Bankverbindung (bei erteilter Einzugsermächtigung) unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Den Mitgliedern stehen die Sportanlagen und Gerätschaften des Vereines im Rahmen der Satzung und sonstigen Ordnungen zur Verfügung.
2. Durch die Abteilungen werden Übungsstunden anberaumt und durchgeführt.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge, die der Förderung des Satzungszweckes dienen, einzubringen.
 - Eingaben werden durch den geschäftsführenden Vorstand hinsichtlich der Durchführbarkeit geprüft.

- Hinsichtlich der Prüfung besteht eine Auskunftspflicht gegenüber dem Einreicher.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, sich in den Gesamtvorstand bzw. geschäftsführenden Vorstand wählen zu lassen, wenn das entsprechende Alter erreicht ist und die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht wird.
 5. Jedes Mitglied hat das Recht sich in einen Ausschuss berufen zu lassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Sportverein Bechtolsheim endet

- für Einzelmitglieder durch
 - den Tod des Mitgliedes,
 - den Austritt des Mitgliedes,
 - den Ausschluss des Mitgliedes.
- für die Gesamtheit der Mitglieder durch
 - die Auflösung des Sportvereines Bechtolsheim und Löschung des Vereines aus dem Vereinsregister beim AG Alzey.

2. Der Vereinsaustritt

Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Der Vereinsaustritt ist zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres möglich.

Der Vereinsaustritt muss vier Wochen vor dem Kündigungszeitpunkt eingegangen sein.

3. Das Ausschlussverfahren

Aus dem Verein ausgeschlossen werden kann jeder, der grob und rücksichtslos den Interessen des Vereines schadet.

Die Durchführung- des Ausschlussverfahrens stellt jeweils eine Einzelfallentscheidung dar, die vom Gesamtvorstand herbeigeführt werden muss.

Das Ausschlussverfahren setzt eine Anhörung des Betroffenen und der involvierten Personen durch den geschäftsführenden Vorstand voraus soweit dies von den betroffenen Personen gewünscht wird. Von der Entscheidung ist dem Mitglied Mitteilung zu geben. Es kann innerhalb von acht Tagen gegen die Entscheidung schriftlich Berufung beim Ehrenrat einlegen der endgültig entscheidet.

Beispielhafte Auflistung von Ausschlussgründen:

- Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- Wiederholte grobe Missachtung von Anweisungen der Vereinsorgane,
- Nichtzahlung von Beiträgen, trotz Anmahnung,
- Schwere Verstöße gegen die Vereinsinteressen,

- Grobes, unsportliches Verhalten.

4. Gründe, die zur Auflösung des Vereines führen können, sind in, § 20 der Satzung niedergeschrieben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Jede Abteilung kann durch Mehrheitsbeschluss in der Abteilungsversammlung Zusatzbeiträge für diese Abteilung beschließen.
2. Der Mitgliedsbeitrag hat sich an den finanziellen Möglichkeiten der Mitglieder zu orientieren, in Anlehnung an die allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden pro Kalenderjahr, halbjährlich, fällig.
4. Mitgliedsbeiträge sind in einer Höhe festzulegen, damit die dem Sportverein Bechtolsheim entstehenden Kosten abgedeckt sind.
5. Hierunter fallen alle Kosten, die durch den Betrieb des Gesamtvereines und dessen Einzelabteilungen entstehen.
6. Für Mitglieder, die ab dem Jahr 2017 zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, gilt ab 01.01.2017 folgende Regelung zur Beitragshöhe bzw. Beitragszahlung. Ehrenmitglieder sind wie alle übrigen Mitglieder grundsätzlich beitragspflichtig. Mit dem Jahr der Vollendung des 65. Lebensjahres erlischt die Beitragspflicht und die Ehrenmitglieder werden als beitragsfreie Mitglieder geführt.
7. Die Beitragsfreiheit für bereits ernannte Ehrenmitglieder werden von der Neuregelung der Ziffer 1 nicht berührt, d.h. diese werden auch weiterhin als beitragsfreie Mitglieder geführt.

§ 8 Ehrungen

1. **Ehrenmitglied** wird jedes Vereinsmitglied nach 50jähriger Vereinszugehörigkeit.
2. Ehrungen werden Mitgliedern zuteil, bei
 - **25jähriger Vereinszugehörigkeit** - bronzene Vereinsnadel,
 - **40jähriger Vereinszugehörigkeit** - silberne Vereinsnadel,
 - **50jähriger Vereinszugehörigkeit** - goldene Vereinsnadel und Urkunde.
3. Für **besondere Verdienste** um den Verein kann jede natürliche Person auf Vorschlag des Gesamtvorstandes die bronzene, silberne oder goldene Vereinsnadel verliehen bekommen und auf Antrag zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Hierzu ist das 2/3 Votum der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes erforderlich.

§ 9 Wahlen, Stimmrecht, Wählbarkeit

1. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, des 2. Kassierers / der 2. Kassiererin, des 2. Schriftführers / der 2. Schriftführerin, der Beisitzer erfolgt in der Generalversammlung.
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein oder mehrere Nachfolger gewählt sind.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind einzeln zu wählen. Mehrere Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden.
4. Alle Wahlen werden offen, durch Abgabe eines Handzeichens geführt.
5. Stellt ein Mitglied den Antrag, geheim abzustimmen, so ist dem Antrag stattzugeben.
6. Auf Antrag kann somit im Einzelfall entschieden werden, ob offen oder geheim ein Votum abgegeben wird.
7. Die geheime Wahl kann sich immer nur auf die Durchführung eines Wahlvorganges beziehen.
8. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Versammlung 18 Jahre alt sind.
9. Wählbarkeiten
10. In den geschäftsführenden Vorstand kann jedes Mitglied gewählt werden, welches das 21. Lebensjahr vollendet hat.
11. In den Gesamtvorstand kann jedes Mitglied gewählt werden, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
12. Jugendliche unter 18 Jahren können bei Mitgliederversammlungen nur als Zuhörer teilnehmen.
13. Die Anzahl der Beisitzer kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhöht werden.

§ 10 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Weisungen der Vereinsorgane verstoßen haben, können von dem geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Abfassung eines schriftlichen Verweises.
- Ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb
- Ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen.

Der Vereinsausschluss eines Mitgliedes.

2. Jede Maßnahme erfolgt erst nach der Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Das Ergebnis der Anhörung und der gefasste Beschluss sind schriftlich festzuhalten.
4. Von der Entscheidung ist dem Mitglied Mitteilung zu geben. Die Berufung vor dem Ehrenrat ist möglich. Siehe § 6, Ziffer 3.3.

§ 11 Vereinsorgane

1. Mit der Wahrnehmung der Vereinsinteressen sind die nachfolgenden Gremien betraut:
 - Der geschäftsführende Vorstand,
 - der Gesamtvorstand,
 - die Abteilungsleiter der Sportabteilungen,
 - der Ehrenrat

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Sportvereines ist die Mitgliederversammlung.
2. Einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.
4. Der Termin für die Mitgliederversammlung ist durch den Gesamtvorstand festzulegen und dann, mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin, öffentlich bekannt zu geben.
5. Die Veröffentlichung sollte im Verbandsgemeindeblatt, das unentgeltlich allen Haushalten zugestellt wird, erfolgen. Zusätzliche Veröffentlichungen bleiben davon unberücksichtigt.
6. Die öffentliche Einladung zur Mitgliederversammlung hat die Tagesordnung (TOP) zu enthalten.
7. Tagesordnungspunkte sind:
 - Jahresbericht des 1. Vorsitzenden,
 - Berichte der Abteilungsleiter,
 - Vorlage des Kassenberichtes,
 - Ergebnis der Kassenprüfung
 - Antrag auf Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - Hinweis auf erforderliche Wahlen,
 - Verschiedenes
8. Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn

- der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand dies beschließen,
- die Beantragung hierzu durch mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingeht.

Zwischen der öffentlichen Einladung und dem Veranstaltungstermin hat eine Frist von mindestens drei Wochen zu liegen.

Die Einladung hat die Tagesordnungspunkte zu enthalten.

9. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- Beschlüsse kommen durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande.
- Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Satzungsänderungen können nur durch eine 2/3 Mehrheit herbeigeführt werden.

10. Anträge

- Anträge sind grundsätzlich schriftlich bei dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen
- Anträge, die im Rahmen der Mitgliederversammlung abgehandelt werden sollen, haben bis spätestens 4 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand vorzuliegen.
- Der Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dient der Aussprache.

11. Dringlichkeitsanträge

- Dringlichkeitsanträge sind Anträge, die nicht als TOP aufgenommen werden konnten, weil sie nicht vorlagen.
- Dringlichkeitsanträge können als TOP noch während der Hauptversammlung aufgenommen werden, wenn eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag zustimmen.
- Dringlichkeitsanträge, die Satzungsänderungen beinhalten, bedürfen des einstimmigen Votums der Stimmberechtigten.

12. Stimmabgabe.

- Das Votum der stimmberechtigten Mitglieder ergeht in offenem Wahlgang, das heißt, es wird durch Handzeichen abgestimmt.
- Das Ergebnis der Wahl ist schriftlich festzuhalten. Das Protokoll beinhaltet die
 - "Für" - Stimmen,
 - "Gegen" - Stimmen,
 - "Stimmenthaltungen"
- Beantragt ein Mitglied die geheime Abstimmung, ist geheim abzustimmen.
- Die geheime Stimmabgabe kann sich auf nur einen Einzelwahlgang bzw. eine Einzelfallentscheidung beschränken.

13. Entlastung

- Die Mitgliederversammlung entlastet auf Antrag den Vorstand.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand gliedert sich in den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem 1. Kassierer ,
 - dem 1. Schriftführer.
3. Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - dem 2. Kassierer,
 - dem 2. Schriftführer,
 - den Beisitzern,
 - den Abteilungsvorsitzenden
 - dem Vereinsjugendleitern oder Vereinsjugendleiter? unklar!,
 - der Frauenwartin.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Durch Regelung im Innenverhältnis wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
5. Aufgaben des Vorsitzenden
 - Der Vorsitzende des Sportvereines Bechtolsheim vertritt den Verein bei allen offiziellen Anlässen.
 - Er hat im besonderen Maße dafür Sorge zu tragen, dass die Interessen aller Abteilungen im Sportverein gewahrt werden.
 - Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des geschäftsführende Vorstandes und des Gesamtvorstandes und der Generalversammlung ein und leitet diese.
 - Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden werden die Aufgaben durch den 2. Vorsitzenden wahrgenommen.
6. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands.
 - Planung von langfristigen und mittelfristigen Vorhaben in Absprache mit den Abteilungsleitern und dem Gesamtvorstand.

- Vorgabe der Leitlinie der Führung des Vereines.
- Wahrung der finanziellen Unabhängigkeit des Vereines.
- Wahrung der berechtigten finanziellen Ansprüche der Abteilungen.
- Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen. Eine Einladung hierzu erfolgt durch die Abteilung bzw. den Ausschuss.
- Der geschäftsführende Vorstand hat die Interessen des gesamten Vereines zu wahren.

7. Aufgaben des Kassierers

Beaufsichtigung und Verwaltung des Vereinsvermögens. Dieses ergibt sich aus

- den Beiträgen der Mitglieder,
- den Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen,
- den freiwilligen Spenden
- und den sonstigen Einnahmen,
- abzüglich der Kosten für Verwaltungsausgaben
- und den erforderlichen Ausgaben im Sinne des § 2 der Satzung.

8. Aufgaben des Schriftführers

- Erstellung von Protokollen bei Generalversammlungen und Vorstandssitzungen.
- Führung des Vereinsregisters / der Vereinsmitgliederliste
- Versenden von Einladungen zu Versammlungen.

9. Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn

- dies aus Vereinsinteresse erforderlich ist,
- dies von drei seiner Mitglieder beim 1. Vorsitzenden beantragt wird.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen und Anträgen.

10. Aufgaben der Beisitzer

- Beisitzer unterstützen den Vorstand bei seiner Entschlussfindung.
- Einzelne Anträge von Vereinsmitgliedern, die der Prüfung bedürfen, können von ihnen entscheidungsfähig vorbereitet werden.
- Beisitzer sollten für kritische Hinterfragung von Problemen oder Anträgen sorgen.

11. Ehrenrat

- Der Ehrenrat hat den Zweck, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten. Er besteht aus einem Ehrenratsvorsitzenden und zwei Ehrenmitgliedern und wird von den Ehrenmitgliedern gewählt.
- Er stellt die Berufungsinstanz des Vereines dar.

12. Abteilungsneubildungen

- Der Sportverein kann zu jeder Zeit neue Abteilungen bilden, wenn dazu ein Bedarf besteht.
- Der neue Abteilungsleiter wird Mitglied des Gesamtvorstandes.

13. Abteilungsschließungen

- Abteilungen können geschlossen werden, wenn kein Bedarf mehr besteht.
- Der Abteilungsleiter verliert seinen Platz in dem Gesamtvorstand.

§ 14 Ausschüsse

1. Für die Durchführung bestimmter Aufgaben können Ausschüsse begründet werden.
2. Die Ausschüsse bestimmen einen verantwortlichen Ansprechpartner im Innenverhältnis.
3. Ausschüsse sollten immer dann begründet werden, wenn es sich um die Durchführung von Veranstaltungen oder größerer Projekte handelt.
4. Ausschüsse sollten gemischt besetzt sein, das heißt, dass Mitglieder verschiedener Abteilungen Entschlussfindung
5. Ausschüsse dienen der Entlastung des Vorstandes und sollten nicht unbedingt durch Vorstandsmitglieder besetzt sein.
6. Ausschüsse werden bei der Durchführung ihrer Projekte durch den Gesamtvorstand unterstützt.
7. Die organisatorischen Abläufe werden im Innenverhältnis geregelt.
8. Der Ausschussleiter informiert den geschäftsführenden Vorstand über den Werdegang.

§ 15 Abteilungen

1. Für die im Sportverein Bechtolsheim e.V. betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden durch Beschluss des Gesamtvorstandes neue Abteilungen gegründet
2. Im Sportverein bestehen zur Zeit die folgenden Abteilungen:
 - Fußball,

- Tennis,
 - Tischtennis,
 - Ski-Sport,
 - Gymnastik
 - Volleyball.
 - Kinderturnen
3. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor.
Der Abteilungsleiter wird aus den Reihen der Abteilungsmitglieder gewählt.
4. Aufgaben des Abteilungsleiters
- Abteilungsleiter sind für den ordnungsgemäßen Trainings- und Spielbetrieb verantwortlich.
 - Diese Verantwortung können sie im Innenverhältnis delegieren.
 - Abteilungsleiter führen ihre Abteilung eigenverantwortlich und erfahren keine Einschränkungen durch den Vorstand, solange die Interessen und die Satzung des Vereines gewahrt werden.
 - Die Abteilungsleiter regeln auftretende Probleme weitestgehend im Innenverhältnis. Nur im Einzelfall kann die Einschaltung des Vorstandes notwendig sein.
 - Die Abteilungsleiter werden in ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit durch den Gesamtvorstand unterstützt.

§ 16 Protokollierung der Beschlüsse bei Sitzungen

1. Über die Beschlüsse und den Verlauf aller Versammlungen, zu denen durch den Vorstand eingeladen worden ist, ist ein Protokoll zu führen.
2. Die Protokolle sind von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Die Ergebnisse und Ausschusssitzungen, Jugend- und Abteilungsversammlungen sind zu protokollieren und dem Schriftführer auszuhändigen.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Kassen des Vereines sind in jedem Jahr durch Kassenprüfer zu überprüfen.
2. Kassenprüfer werden in jedem Jahr, anlässlich der Mitgliederversammlung neu gewählt.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse, die Entlastung des Kassierers.
4. Vorstandsmitglieder können nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

§ 18 Ordnungen

1. Der Verein übernimmt die bestehende Ordnung der Tennis-Abteilung zum Bestandteil der Satzung.
2. Der Verein gibt sich die folgenden neuen Ordnungen:
 - Hausordnung (Vereinsheim/Sportplatzgelände),
 - Geschäftsordnung,
 - Finanzordnung,
3. Jugendordnung (nicht verabschiedet!)
4. Hallenordnung (aufgenommen in der Generalversammlung vom 24.02.1996)
5. Im Bedarfsfalle können weiteren Ordnungen erlassen werden.

§ 19 Sonstige Bestimmungen

1. Haftungsausschluss
Für die den Mitgliedern aus dem Spiel- und Sportbetrieb sowie bei geselligen Veranstaltungen entstehende Körper- oder Sachschäden und/oder Vermögensverlusten auf/in fremden oder eigenen Sportstätten haftet der Verein nicht.
2. Sport-/Haftpflichtversicherung
Jedes Mitglied ist im Rahmen eines über den Sportbund Rheinhessen abgeschlossenen Versicherungsvertrages sport- und haftpflichtversichert.?)

§ 20 Auflösung des Sportvereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung/Generalversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung zu einer solchen Versammlung kann nur erfolgen wenn,
 - der Gesamtvorstand mit einer 3/4 Mehrheit seiner Mitglieder diesen Antrag stellt
 - 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines die Auflösung fordern und somit eine Mitgliederversammlung zu diesem Zweck beantragen.
3. Die Beschlussfähigkeit der Versammlung ist dann gegeben, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann dann beschlossen werden, wenn hiervon 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
4. Die Abstimmung über die Vereinsauflösung ist namentlich vorzunehmen.
5. Sollten bei der 1. Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine Versammlung einzuberufen.
6. Die 2. Versammlung ist dann bei einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Bei Auflösung des Vereines oder im Falle des Wegfalles seines bisherigen Zweckes, fällt sein Vermögen, nach Einholung des erforderlichen Einverständnisses beim zuständigen Finanzamt, an die Ortsgemeinde Bechtolsheim. Die Ortsgemeinde verwaltet das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, bis ein gleich- oder

ähnlich gearteter Sportverein gegründet wird.

§ 21 Jugendordnung

Die Jugend im Verein gibt sich ihre eigene Ordnung.

Die ausgearbeitete Jugendordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.02.1996 nicht verabschiedet.?

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. April 2016 beschlossen und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
2. Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der vorhergehenden Satzung und Satzungsänderungen in der Fassung vom 08.01.1972.

gez. Geschäftsführender Vorstand